

Aufnahmesatzung für die Grundschule Dreiländereck – Schule der Gemeinde Perl

Aufgrund 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und Ziffer 2.2 Satz 3 des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Einrichtung eines Schulversuchs "Grundschule mit bilingualem deutsch-französischem Zug" an Grundschulen vom 21. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1288), geändert durch Erlass vom 10. August 2016 (Amtsbl. S. 677) hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung findet Anwendung, soweit zum jeweiligen Schuljahr die Zahl der angemeldeten Kinder, die im Schulbezirk der Grundschule Dreiländereck ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Aufnahmekapazität der Schule unterschreitet und die Anzahl der übrigen Bewerber (m/w) die Anzahl der freien Plätze übersteigt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Die nach Aufnahme der Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Schulbezirk der Grundschule Dreiländereck verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach folgender Reihenfolge vergeben:

- a) Geschwister von Kindern, welche die Grundschule Dreiländereck besuchen,
- b) Kinder, die vorschulisch einen Kindergarten in der Gemeinde Perl besucht haben,
- c) alle übrigen sich bewerbenden Kinder.

(2) Besteht innerhalb einer der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Gruppen ein Bewerberüberhang, so werden diejenigen Kinder vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerber (m/w), die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten sowie sonstige in der Person der Bewerber (m/w) liegende Gründe zu berücksichtigen. Können danach nicht alle Bewerber (m/w) mit gleichen Vorzugsmerkmalen aufgenommen werden, so entscheidet das Los.

(3) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- der Leiter (m/w) der Grundschule Dreiländereck oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzender (m/w),
- ein Lehrer (m/w) der Grundschule Dreiländereck,
- ein Vertreter (m/w) der Elternvertretung der Grundschule Dreiländereck,
- ein Vertreter (m/w) des Schulträgers (Gemeinde Perl).

Die Entsendung eines Lehrers (m/w) sowie eines Vertreters (m/w) der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

- (3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Auswahlverfahren und Losentscheid

- (1) Der Schulträger (Gemeinde Perl) beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist (15. April) ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt.
- (2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter den in § 2 genannten Gesichtspunkten und führt das Losverfahren durch.
- (3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen geschrieben (Lose) und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der freien Plätze.
- (4) Im Anschluss an die Ziehung der Lose für die freien Plätze wird eine Warteliste nach dem gleichen Verfahren ausgelost. Hierbei werden den ausgelosten Bewerberinnen und Bewerber Plätze mit eins beginnend zugeordnet.
- (5) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit dem Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Schulverwaltungsamt) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Perl, den 30. März 2017

Der Bürgermeister

Uhlenbruch

(Siegel)

Bekanntmachung

Die vorstehende Aufnahmesatzung für die Grundschule Dreiländereck - Schule der Gemeinde Perl vom 30. März 2017 wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 3 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 6. April 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 1991, öffentlich bekannt gemacht.

Wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des KSVG hingewiesen. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.“

Perl, den 5. April 2017

Der Bürgermeister

Uhlenbruch